

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/758

## Erlinsbach SO: Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks Gillacker der Wasserversorgung Erlinsbach

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Erlinsbach SO unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk (PW) Gillacker (VEGAS Kataster Nr. 643249001) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Eine solche wurde für das PW Gillacker mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3060 vom 14. Oktober 1986 ausgeschieden.
- 1.3 Die Grundwasserschutzzone des PW Gillacker aus dem Jahr 1986 entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), weshalb die Gemeinde Erlinsbach SO die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst hat.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
  - 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenüberarbeitung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
  - 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Erlinsbach die öffentliche Planaufgabe der überarbeiteten Grundwasserschutzzone vom 24. August 2017 bis 22. September 2017 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
  - 2.1.3 Der Gemeinderat Erlinsbach hat die neue Grundwasserschutzzone des PW Gillacker mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 195 vom 19. Dezember 2017 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).
  - 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

- 2.2 Das PW Gillacker ist gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung der damaligen Einwohnergemeinde Niedererlinsbach (RRB Nr. 2004/1881 vom 14. September 2004) und Regionalem Wasserversorgungsplan Olten-Gösgen (Verbindlicherklärung durch Bau- und Justizdepartement am 24. Oktober 2016) heute wie auch künftig der primäre Bezugsort für Trink-, Brauch- und Löschwasser der Gemeinde Erlinsbach SO.
- 2.3 Die 1972 erstmals verliehene Konzession für die Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken wurde mit RRB Nr. 2006/1476 vom 14. August 2006 verlängert. Sie läuft am 13. Februar 2032 ab, kann aber auf Begehren der Gemeinde Erlinsbach SO verlängert werden.
- 2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone des PW Gillacker ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone des PW Gillacker, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 3060 vom 14. Oktober 1986 und bestehend aus:
- Schutzzonenplan: „Grundwasserschutzzone Gillacker, Grundwasserschutzzonenplan der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach SO, 1:2'000“,
  - Schutzzonenreglement: „Einwohnergemeinde Niedererlinsbach SO, Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Gillacker“,
- wird aufgehoben.
- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone des PW Gillacker wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: „Schutzzonenplan PW Gillacker, Situation 1:2'000, Plan Nr. 22920/2C, vom 9. Juni 2017, KFB Pfister AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten“,
  - Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Gillacker, vom 9. Juni 2017, KFB Pfister AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten“.
- 3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.4 Die Gemeinde Erlinsbach SO ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Erlinsbach SO (Niedererlinsbach) auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Gemeinde Erlinsbach SO vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements (Spalte bisherige Parzellen: Anmerkung erforderlich. Spalte entlassene Parzellen: bestehende Anmerkung löschen). Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Mutation im Grundbuch Erlinsbach SO (Niedererlinsbach).
- 3.6 Die Gemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 9'373.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

**Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124,  
5015 Erlinsbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 9'350.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten		(1015000 / 002)
Amtsblatt:	Fr. 23.00	
	<u>Fr. 9'373.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler****Bau- und Justizdepartement**

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.101.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Sch (2)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.101.001 und VEGAS-Nr. 643249001), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

X Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

**Volkswirtschaftsdepartement**

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124, 5015 Erlinsbach, mit 3 kompletten gen. Dossiers und 2 zusätzlichen gen. Reglementen (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

KFB Pfister AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten; mit der Bitte um Mutation oder Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Erlinsbach SO: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Gillacker der Wasserversorgung Erlinsbach.“)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 3060 vom 14. Oktober 1986), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.